



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 22

Nummer 11

Datum 02.05.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 23 Einladung zur 25. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 14.05.2012, um 17.00 Uhr im großen Ratssaal der Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 24 Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen
- 25 Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen vom 26.04.2012
- 26 Änderung der Satzung über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Leichlingen vom 26.04.2012

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



23



Stadt Leichlingen

02.05.2012

Einladung

zur
25. Sitzung des **Rates**
am Montag, 14. Mai 2012, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Einbringung des Haushaltes 2012	
3.	Verstoß eines Ratsmitgliedes gegen die Verschwiegenheitspflicht / Vorl. vom 30.04.2012	10-7/2012

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

24

Der Zweckverband als Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden Leverkusen, Langenfeld, Monheim, Leichlingen und Burscheid ist Schulträger des Berufskollegs Opladen. Auf der Grundlage des per Gesetz eingeführten Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wurde zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Nachdem die Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes seitens des örtlichen Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung sowie durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft wurde, ist die Bilanz im Rahmen der Schulverbandesversammlung am 21.03.2012 beschlossen worden. Im Sinne des § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW wird die Eröffnungsbilanz wie folgt veröffentlicht:

58



Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen		
Aktiva	01.01.2009 in €	Anteil in %
1. Anlagevermögen	12.653.807,43	93,73%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	41.945,76	0,31%
1.2 Sachanlagen	12.611.861,67	93,42%
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.396.200,00	
1.2.2.1 Kinder - und Jugendeinrichtungen	0,00	
1.2.2.2 Schulen	12.396.200,00	
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen/ Plätzen/ Verkehr	0,00	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	
1.2.6 Maschinen und technisch Anlagen, Fahrzeuge	112.653,83	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.007,84	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	
1.3 Finanzanlagen	0,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2 Beteiligungen	0,00	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	
1.3.5 Ausleihungen	0,00	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	
2. Umlaufvermögen	827.040,44	6,13%
2.1 Vorräte	0,00	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen Transferleistung	0,00	
2.2.1.1 Gebühren	0,00	
2.2.1.2 Beiträge	0,00	
2.2.1.3 Steuern	0,00	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	709.368,21	
2.2.2.1 privat-rechtliche Forderungen privater Bereich	1.176,34	
2.2.2.2 privat-rechtliche Forderungen öffentlicher Bereich	708.191,87	
2.2.2.3 privat-rechtliche Forderungen verbundene Unternehmen	0,00	
2.2.2.4 privat-rechtliche Forderungen Beteiligungen	0,00	
2.2.2.5 privat-rechtliche Forderungen Sondervermögen	0,00	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4 Liquide Mittel	117.672,23	0,87%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	19.334,50	0,14%
Summe Aktiva	13.500.182,37	100,00%



Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen		
Passiva	01.01.2009 in €	Anteil in %
1. Eigenkapital	9.790.166,99	72,52%
1.1 Allgemeine Rücklage	9.124.604,55	
1.2 Sonderrücklage	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	665.562,44	
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	
2. Sonderposten	27,00	0,00%
2.1 für Zuwendungen	27,00	
2.2 für Beiträge	0,00	
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	
3. Rückstellungen	84.814,59	0,63%
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	84.814,59	
4. Verbindlichkeiten	3.624.812,76	26,85%
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.549.314,57	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	3.549.314,57	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus wirtschaftlich kreditähnlichen Vorgängen	0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.134,08	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.364,11	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	361,03	
Summe Passiva	13.500.182,37	100%

Leverkusen, den 08.02.2012

Der Vorsteher des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

gez. Buchhorn

Die Anlagen der Eröffnungsbilanz (Anhang, Lagebericht, Anlage-, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel) sind in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen, Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Goetheplatz 1 - 4, 51379 Leverkusen, einsehbar. Es wird um vorherige Anmeldung unter der Tel.-Nr. 02171/406-4019 oder per Email: ute.demmer@stadt.leverkusen.de gebeten.



25

Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

- **für den Besuch einer Offenen Ganztagschule**
- **für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder**
- **für Leistungen der Kindertagespflege**

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seinen Sitzungen am 01.12.2011 und 26.04.2012 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Leichlingen beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

1. Die Stadt Leichlingen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe / Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Zweifelsfällen ist der Elternbeitrag zu zahlen, der der tatsächlichen Betreuung entspricht.

2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und wird auch durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Krankheitszeiten der Kinder nicht berührt.

3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Offenen Ganztagschule kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.

4. Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten. Das zusätzliche Entgelt beträgt 10,00€ pro angefangene Viertelstunde und wird von der Stadtverwaltung erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden, über diese Ausnahme entscheidet hier das Amt für Jugend und Schule beziehungsweise der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.

5. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012 / 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat (frühestens am 01. Dezember) für maximal 12 Monate beitragsfrei.



§ 2 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Sofern der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, eine neue Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft eingeht, so ist das Einkommen des neuen Partners für die Berechnung des Elternbeitrages in Anlehnung an die Düsseldorfer Tabelle zu 3/7 des Nettoeinkommens heranzuziehen, auch wenn er nicht der Vater/ die Mutter des Kindes ist.

Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.

2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld

gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt.

2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich die Höhe ihres Jahreseinkommens anzugeben und nachzuweisen.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich anzugeben.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

3. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nur die Werbungskosten bzw. der Sparerpauschbetrag nach § 9a EStG abzusetzen, nicht aber der Sparerfreibetrag.

4. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300 € unberücksichtigt.

5. Für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb LG) besteht grundsätzlich Beitragsbefreiung. Eltern, die nachweislich Privatinsolvenz angemeldet haben, sind vom Zeitpunkt der Vorlage der



entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des Verfahrens ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

6. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

7. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

8. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das Gesamteinkommen des Kalenderjahres, in dem die Leistung (Besuch der Tageseinrichtung) in Anspruch genommen wird. Soweit das Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen.

Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des Vorjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Feststellung des tatsächlichen Jahreseinkommens durch die Vorlage des Steuerbescheides erfolgt ggf. eine rückwirkende Nachveranlagung oder Erstattung für das entsprechende Kalenderjahr.

9. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule in Leichlingen oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.

Ausnahmen ergeben sich in den Fällen, in denen ein Geschwisterkind im letzten Kindergartenjahr laut Landesregelung beitragsbefreit ist. Dann ist auch für das weitere Geschwisterkind kein Beitrag zu zahlen, sofern für dieses Kind aufgrund der Betreuungsart nicht ein höherer Beitrag fällig ist. Sollte dies der Fall sein, ist der Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren Elternbeitrag fest zu setzen.

Die Geschwisterkindregelung gilt nur für Kinder, die alle in Leichlinger Kindertageseinrichtungen / OGS Einrichtungen betreut werden oder in Tagespflege, die von der Stadt Leichlingen gefördert wird.

10. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

11. Die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten „bis zu 5 Stunden zusätzlich“ und „bis zu 10 Stunden zusätzlich“ ist nur in Verbindung mit einem Betreuungsumfang von bis zu 45 Stunden/Woche möglich.

12. Nimmt ein Kind zusätzlich zum Kindergarten bzw. zur Offenen Ganztagschule auch noch ein Angebot der Tagespflege in Anspruch, so werden die Elternbeiträge für beide Leistungen addiert.

13. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.



14. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule, für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und für Leistungen der Tagespflege tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung vom 21.05.2010 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihre Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.04.2012

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

26

1. Änderung der Satzung über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Leichlingen

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen am 26.04.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister verleiht die Ehrenplakette auf Beschluss des Rates an Personen, die sich um die Stadt Leichlingen verdient gemacht haben. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Rat fasst seinen Beschluss auf Vorschlag einer unabhängigen Jury, der stimmberechtigt alle Fraktionen des Rates der Stadt mit je einer Person und der Bürgermeister angehören.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leichlingen haben das Recht, der Jury Vorschläge mit Begründung zu unterbreiten.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.04.2012

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)

Hinweis: Gem. § 5 der Satzung über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Leichlingen tritt die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.